

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sunrise Communications AG

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Sunrise Communications AG ("Sunrise") und dem Lieferanten ("Lieferant") aus vorliegender Bestellung über Waren und/oder Dienstleistungen ("Produkte") des Lieferanten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden mit einem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages. Allfällige Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von Sunrise ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Dies gilt insbesondere für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthaltene Bedingungen, auch wenn diese von der Sunrise nicht beanstandet werden.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte Bestellungen, welche durch das anwendbare E-Procurement System übermittelt werden, sind gültig. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von Sunrise. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald Sunrise die schriftliche Bestätigung des Lieferanten, die Bestellung unverändert anzunehmen, empfangen hat. Geht innerhalb von zehn Tagen ab Bestelldatum keine Bestätigung bei Sunrise ein, ist Sunrise nicht mehr an ihre Bestellung gebunden. In der schriftlichen Bestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten sind nur gültig, falls Sunrise diesen schriftlich zugestimmt hat. Der Vertrag ist diesfalls mit dem Eingang der schriftlichen Zustimmung von Sunrise beim Lieferanten, die Abweichungen und Hinzufügungen unverändert anzunehmen, abgeschlossen.

Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung der Sunrise unzulässig.

3. Versandvorschriften/Gefahrtragung

Für den Versand sind allfällige Versand- und Versicherungsanweisungen von Sunrise zu beachten. Alle Produkte müssen durch den Lieferanten vollständig verzollt geliefert werden (DDP, Incoterms 2010). Falls sich aus der Versandadresse gemäss Bestellung nichts Abweichendes ergibt, liegt der Lieferort am Sitz von Sunrise in CH-8050 Zürich. Für ein Entladen des Produktes von einem Transportmittel (Zug, PKW, LKW etc.) am Lieferort ist der Lieferant zuständig. Der Lieferant hat die Transportmittel den Gegebenheiten (Höhe der Abladerampe, Zufahrten usw.) von Sunrise anzupassen. Nach Lieferung und Installation des Produktes hat der Lieferant eventuelles Verpackungsmaterial mitzunehmen und fachgemäss zu entsorgen.

Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Wo der Lieferschein den Produkten nicht beigelegt werden kann, ist dieser Sunrise auf dem Postweg zuzustellen. Eine Empfangsbestätigung wird nur gegen einen detaillierten Lieferschein ausgestellt.

Nutzen und Gefahr gehen erst im Zeitpunkt der Übergabe der Produkte am Lieferort auf Sunrise über.

4. Liefertermin/Lieferverzug

Der von Sunrise vorgeschriebene und durch den Lieferanten nicht umgehend berichtigte Liefertermin ist verbindlich.

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung des Produktes ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist. Der Lieferant verständigt unverzüglich Sunrise, sobald ersichtlich ist, dass er den Liefertermin nicht einhalten kann.

Bei einer Überschreitung des Liefertermins ist Sunrise berechtigt, auf der Erfüllung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten. Vereinbarte Konventionalstrafen können bei Terminüberschreitungen ohne Schadensnachweis eingefordert werden. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5. Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung im Doppel auszustellen. Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen durch Sunrise 60 Tage nach Faktoreingang (Eingang der Produkte vorbehalten). Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert. Änderungen der Zahlstelle sind Sunrise rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6. Preise

Es sind Fixpreise vereinbart. Preisänderungen seitens des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von Sunrise schriftlich akzeptiert worden sind. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gehen die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung (für normale Risiken) zu Lasten des Lieferanten. Sämtliche weiteren Nebenkosten wie Zölle, Mehrwertsteuer, weitere Abgaben und Gebühren sind im Preis inbegriffen und in den Rechnungen separat auszuweisen. Allfällige Mehrkosten und Spesen (insbesondere Versand- und Verpackungskosten), die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften der Sunrise entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Sicherheitsnormen/Qualitätsvorschriften

Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und allfällige gesetzliche oder branchenübliche Schutz- bzw. Sicherheitsnormen erfüllen.

Der Lieferant trägt bereits bei der Produktentwicklung einer wirtschaftlichen und umweltgerechten Entsorgung seiner Produkte Rechnung und sorgt dafür, dass seine Produkte sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden

Umweltschutzbestimmungen entsprechen und wirtschaftlich bzw. umweltgerecht entsorgt werden können.

8. Vertraulichkeit

Von Sunrise dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestellung gebraucht werden. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Unterlagen weder kopiert noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Nach Gebrauch bzw. nach Ausführung der vorliegenden Bestellung sind die Unterlagen Sunrise aufaufgefordert zurückzugeben.

9. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Soweit nicht individualvertraglich anders geregelt, überträgt der Lieferant nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse sämtliche gewerblichen Schutzrechte einschliesslich der Urheberrechte an denselben an Sunrise. Als Arbeitsergebnisse gelten alle an Sunrise erbrachten Leistungen in jedwelcher Form.

10. Werbung

Die Benützung dieser Bestellung und/oder der im Rahmen dieser Bestellung für Sunrise hergestellten Produkte zu Werbezwecken mit Nennung von Sunrise ist nur mit der schriftlichen Einwilligung von Sunrise gestattet.

11. Gewährleistung

Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit der Produkte, für deren Tauglichkeit für den vorausgesetzten Verwendungszweck sowie für zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant leistet in bezug auf die gelieferten Produkte oder Teile davon Gewähr, dass keine Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte Dritter wie Patente, Muster und dergleichen verletzt werden.

Mit Rücksicht darauf, dass es Sunrise nicht möglich ist, die Mängelfreiheit bzw. Gebrauchstauglichkeit der Produkte sofort zu prüfen, gilt jede Rüge von Sunrise, die innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt, als gültig erhoben. Vorbehalten bleibt Ziffer 12 nachfolgend. Eine von Sunrise vorgenommene Zahlung bildet keine Genehmigung der Produkte.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Übergabe der Produkte.

Liegt ein Fall von Gewährleistung vor, ist Sunrise berechtigt, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften oder beim Vorliegen von Mängeln, die den vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder beeinträchtigen, steht Sunrise zudem das Recht zu, die Annahme zu verweigern bzw. die mangelhaften Produkte zurückzugeben und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.

12. Schadenersatz/Regress

Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen eines Mangels vor bzw. hat der Lieferant den Vertrag anderweitig schlecht oder nicht erfüllt, hat der Lieferant sämtlichen Sunrise hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, falls der Lieferant nicht nachweist, dass ihm kein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Sollte Sunrise gegenüber einem Dritten aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produktes schadenersatzpflichtig werden (wie z.B. infolge unerlaubter Handlung oder Produkthaftpflicht) hat der Lieferant unabhängig von einem Verschulden seinerseits Sunrise sämtlichen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Sunrise verpflichtet sich, den Lieferanten von einem Anspruch eines Dritten unverzüglich zu informieren und dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, Sunrise bei der Abwehr eines solchen Anspruchs zu unterstützen. Die Mitteilung des Drittanspruchs gilt als Rüge und ist gültig erfolgt, falls sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des Drittanspruchs und innerhalb von 10 Jahren ab Lieferung des Produktes an Sunrise erfolgt. Der Schadenersatzanspruch der Sunrise gegenüber dem Lieferanten verjährt innerhalb eines Jahres ab Leistung eines Schadenersatzes an den Dritten bzw. innerhalb 10 Jahren ab Lieferung des Produktes an Sunrise.

13. Corporate Responsibility

Der Lieferant bestätigt mit dem Electronic Industry Code of Conduct (aktuellste Version verfügbar unter <http://www.eicoalition.org/standards/code-of-conduct>) vollständig vertraut zu sein und wendet die dort festgelegten Grundsätze bezüglich der Erfüllung dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Nicht-Diskriminierung von Angestellten, Bekämpfung der Bestechung in- und ausländischer Amtsträger, Schutz internationaler Menschenrechte, Verantwortung gegenüber der Umwelt und Interessenkonflikte, an. Er anerkennt darüber hinaus, dass die Verletzung dieser Grundsätze als Verletzung der Einkaufsbedingungen angesehen wird.

14. Gerichtstand und anwendbares Recht

Gerichtstand ist Zürich. Sunrise behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen. Diese Bestellung bzw. der hieraus resultierende Vertrag untersteht Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Zürich, den 02. November 2016